

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
22

Ausgabetag
18.12.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Bekanntmachung	112
1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2016	
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung	
Öffentliche Bekanntmachung	114
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“	

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	992.805 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	977.074 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	992.805 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	991.210 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	405 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Entgelte und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

Kamen	227.465 €
Bönen	113.732 €

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € der Verbandsvorsteher.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden. Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der in § 5 festgesetzten Umlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 08.12.2015 erteilt worden.

Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes ist nach § 18 Abs. 1 GKG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dass diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 15.12.2015

Der Verbandsvorsteher

gez.
Hupe

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“

gem. dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 19.02.2015 die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ gem. § 13a (1) i. V. m. § 2 (1) BauGB sowie die Offenlegung des Vorabzuges gem. § 13 a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Bönen, im Bereich der Straßen „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ und wird wie folgt begrenzt:

- ❖ im Norden durch die Straße „Am Bahnhof“ und die Flurstücke 307, 704, 234, 532, 120
- ❖ im Osten durch die Straße „Marmelinghöfener Weg“,
- ❖ im Süden durch das Flurstück 373,
- ❖ im Westen durch die Straße „Am Bahnhof“.

Das Plangebiet ist als Anlage 1 im Übersichtsplan im Maßstab M 1:5.000 dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß des Ratsbeschlusses der der Gemeinde Bönen vom 19.02.2015 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, da

- die zulässige Grundfläche (bis 20.000 qm) im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.

Die an das beschleunigte Verfahren gebundenen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg" liegt mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung sowie alle für das Vorhaben erforderlichen Gutachten (z.B. aus den Fachgebieten Verkehr, Lärmschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Artenschutz) in der Zeit von

04.01.2015 bis 04.02.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 107, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

von montags bis donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Offengelegt werden:

I. Bauleitplan

- der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“
- der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachtliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“

1. Verkehrsgutachten

(Ing.-Büro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, August 2015)
Themen: Betrachtung der aktuellen Verkehrssituation im Bereich der Knotenpunkte Bahnhofstraße/Am Bahnhof und Bahnhofstraße/Marmelinghöfener Weg/Bachstraße sowie der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung aufgrund der durch das Vorhaben zu erwartenden Zusatzverkehre.

(Ing.-Büro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, August 2015)

2. **ergänzende Stellungnahme zum o.a. Verkehrsgutachten**
(Ing.-Büro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, 01.12.2015)
Themen: Verkehrssituation im Bereich Bahnhofstraße/Am Bahnhof nach Schrankenschließung
3. **Artenschutzprüfung**
(Büro Hamann & Schulte, Mai 2015)
Themen: Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. § 44 (1) (5) BNatSchG im Geltungsbereich des VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten.
4. **Schalltechnische Untersuchung**
(Ing.-Büro Wenker & Gesing, August 2015)
Themen: Prüfung der vom Vorhaben ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusche im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung für möglicherweise erforderliche Vorkehrungen zum Lärmschutz.
5. **Gefährdungsabschätzung**
(Ing.-Büro Kleegräfe, 13.05.2015)
Themen: Im Geltungsbereich des VEP Nr. 13 „Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg“ befinden sich für das Vorhaben umweltrelevante Bestandsgebäude, die aufgrund ihrer früheren Nutzung auf mögliche Altlasten untersucht werden mussten.
6. **ergänzende Gefährdungsabschätzung/ergänzende Altlastenuntersuchung**
(Ing.-Büro Kleegräfe, 15.09.2015)
Themen: erforderliche weitergehende Untersuchungen der bereits vorliegenden Gefährdungsabschätzung vom 13.05.2015 aufgrund von geruchlich-optischen Recherchen.
7. **Flächenaufbereitungs- u. Bodenmanagementkonzept und Sanierungskonzept**
(Ing.-Büro Kleegräfe, 14.12.2015)
Themen: Für die Umsetzung des Vorhabens ist der Rückbau von Bestandsgebäuden sowie die teilweise Entsiegelung größerer Flächen erforderlich; auf Grundlage der Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Altlastenuntersuchung vom Ing.- Büro Kleegräfe vom 13.05.2015 sowie 15.09.2015 wurde das Flächenaufbereitungs- u. Bodenmanagementkonzept und Sanierungskonzept erstellt.
8. **Baugrunderkundung/Gründungsberatung**
(Ing.-Büro Kleegräfe, 29.05.2015)
Themen: Untersuchungen des Untergrundes im Planbereich hinsichtlich seiner bodenmechanischen und hydrologischen Eigenschaften einschließlich ingenieurgeologische Hinweisgebungen

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im 6. Jahrgang 21.02.2014 Nr. 03 / S. 3 Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

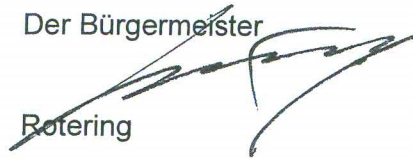
Bekanntmachungsanordnung

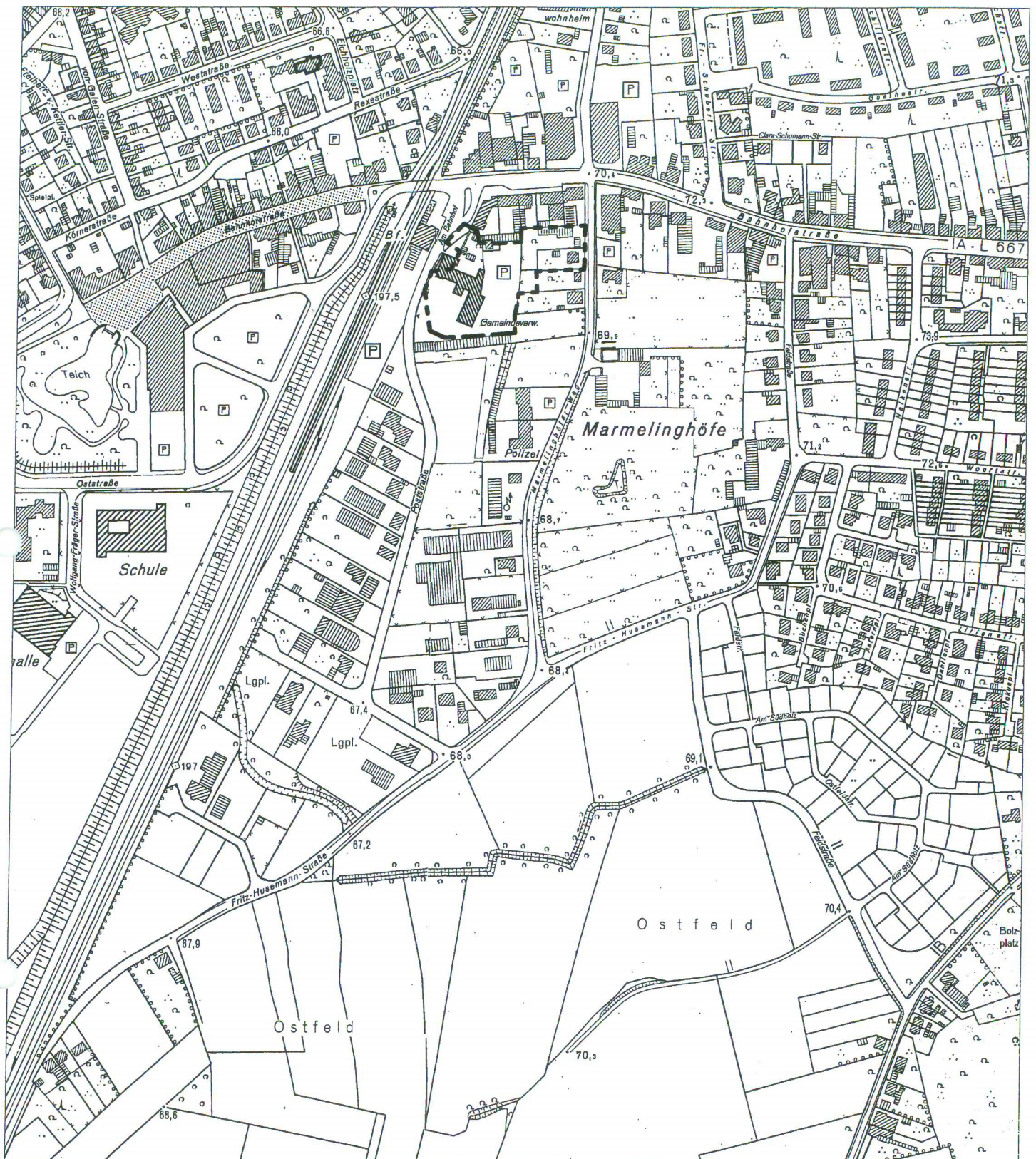
Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung im beschleunigten Verfahren werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ sind die Unterlagen auch im Stadtplanungsportal auf der Homepage der Gemeinde Bönen (www.boenen.de) einsehbar.

Bönen, 18.12.2015

Der Bürgermeister


Roterding



Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Am Bahnhof/Marmelinghöfener Weg"		
Planung: Gemeinde Bönen Am Bahnhof 7 59199 Bönen Ruf: 02383 933 0 Fax: 02383 933 119 E-Mail: post@boenen.de		
Plan-Nr.: 1.0	Inhalt: Geltungsbereich/Übersichtsplan	
Datum: 16.12.2015	gez.: sk	M: 1:5.000
		